

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 23. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 23, S. 172–198), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. April 2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „auf Antrag des/der Studierenden“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Komma gestrichen.
- d) Dem Wortlaut des Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:
„Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „Elternzeit antreten“ das Wort „die“ eingefügt.

3. Dem **§ 32** wird folgender **Absatz 16** angefügt:

„(16) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, können dieses nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 68, S. 602–609) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt erfolgen und ist unwiderruflich. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 31. März 2018 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung fort; die in den nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Sofern sie bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen.“

4. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Katholisch-Theologische Studien** wie folgt **gefasst**:

„Katholisch-Theologische Studien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Das Nebenfach Katholisch-Theologische Studien vermittelt grundständiges Wissen in allen Bereichen der Theologie. Einen Schwerpunkt bildet die Einführung in die Systematische Theologie, daneben bestimmen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtprogramms weitere Interessen- und Studenschwerpunkte und befassen sich exemplarisch und in interdisziplinärer Perspektive mit zwei grundlegenden Themen zeitgenössischer Theologie, die sie aus einem breiten Themenspektrum wählen können. Den Studierenden eröffnen sich Zugänge zu theologischem Denken und Argumentieren und sie erwerben die grundlegende Kompetenz zum inner- und interreligiösen Gespräch.

(2) Im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien sind 39 beziehungsweise 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien belegt der/die Studierende Module in den Bereichen Theologie – Grundlagen I, Theologie – Grundlagen II, Theologie – Vertiefung I und Theologie – Vertiefung II.

(2) Im Bereich Theologie – Grundlagen I ist das folgende Modul zu belegen:

M 3 a – Einführung in die Systematische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V, K	P	PL	5	1	1/2
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V, K	P			2	

(3) Im Bereich Theologie – Grundlagen II belegt der/die Studierende nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module (als Module Theologie – Grundlagen 1 und Theologie – Grundlagen 2), wobei nur eines der beiden Module M 1 a – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht I und M 1 b – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht II belegt werden darf:

M 1 a – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einleitung in das Alte Testament	V, K	P	PL	5	2	1/2/3/4
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V, K	P			2	

M 1 b – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V, K	P	PL	5	2	1/2/3/4
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V, K	P			2	

M 2 – Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kirchengeschichte	V, K/Ü	WP	PL	4	3	1/2/3/4
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	PL	4	2	1/2/3/4
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	PL	4	2	1/2/3/4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 4 a – Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V, K	P	PL	5	5	1/2/3/4

(4) Im Bereich Theologie – Vertiefung I belegt der/die Studierende als Module Theologie – Vertiefung 1 und Theologie – Vertiefung 2 nach eigener Wahl zwei der folgenden sieben Module. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der gewählten Module ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

M 6 – Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Philosophische Anthropologie	V, K	P			2	
Theo- und Anthropozee	V, K	P			2	
Schöpfungslehre	V, K	P			2	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V, K	P			2	

M 7 – Gotteslehre (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V, K	P			2	
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitätsdogmas in der Frühen Kirche	V, K	P			1	
Philosophische Gotteslehre	V, K	P			2	
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V, K	P			2	

M 8 – Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V, K	P	PL	10	3	3/4/5/6
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V, K	P			1	
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V, K	P			2	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V, K	P			2	

M 10 – Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V, K	P	PL	10	1	3/4/5/6
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V, K	P			2	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V, K	P			2	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V, K	P			2	
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V, K	P			2	
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V, K	P			2	

M 11 – Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Die Feier der Sakramente	V, K	P			2	
Allgemeine Sakramentenlehre	V, K	P			1	
Sakramentenpastoral	V, K	P			2	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V, K	P			2	

M 12 – Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Philosophische Ethik	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Bioethik oder Friedensethik	V, K	P			2	
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V, K	P			2	
Kirche und Staat	V, K	P			1	
Religiöse Lernorte	V, K	P			2	

M 14 – Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Einführung in die Weltreligionen	V, K	P			2	
Religionstheologie	V, K	P			2	
Philosophie der Religionen	V, K	P			2	

(5) Im Bereich Theologie – Vertiefung II ist als Modul Theologie – Vertiefung 3 das folgende Modul zu belegen:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (5 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theologisches Hauptseminar	S	P	PL	5	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme an dem theologischen Hauptseminar ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul M 3 a – Einführung in die Systematische Theologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in die Systematische Theologie
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
2. Theologie – Grundlagen 1
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
3. Theologie – Grundlagen 2
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
4. Theologie – Vertiefung 1
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
5. Theologie – Vertiefung 2
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
6. Theologie – Vertiefung 3
 - schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend der Anzahl der für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Moduls vergebenen ECTS-Punkte gewichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Freiburg, den 24. April 2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor